

Verwaltungsrichtlinie zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln (ZustO)**Abgrenzungskatalog** für Angelegenheiten von wesentlich über den Bezirk hinausgehender Bedeutung**I. Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 3 und 6 ZustO: Ordnungs- und Verkehrswesen und Bauwesen**

3.1 gilt bereits nach dem Wortlaut nur für (bezirkliche) Gemeindestraßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausführen.

3.2, 3.3, 3.4, 3.6, 3.7, 3.8, 6.5 und 7.2:

Wesentlich über den Bezirk hinausgehende Bedeutung besitzen in der Regel z. B. folgende Straßen:

- Bundesstraßen,
- Landesstraßen,
- Kreisstraßen.

Darüber hinaus haben folgende Gemeindestraßen eine überbezirkliche Bedeutung:

- Innenstadt¹: Am Klümpchenshof, Am Malzbüchel, Amsterdamer Straße, An der Malzmühle, Auenweg, Blaubach, Bonner Straße, Bonner Wall, Breslauer Platz, Christophstraße, Eifelstraße, Elsa-Brändström-Straße, Ertfstraße, Frankenplatz, Gereonstraße, Goldgasse, Gummersbacher Straße, Heumarkt Südseite, Komödienstraße, Kyotostraße, Magnusstraße, Maximinen Straße, Mühlenbach, Neuköllner Straße, Nord-Süd-Fahrt, Riehler Straße, Subbelrather Straße, Tel-Aviv-Straße, Trankgasse, Tunisstraße, Turiner Straße, Ulrichgasse, Unter Sachsenhausen, Ursulastraße, Viktoriastraße, Vorgebirgsstraße, Zeughausstraße
- Rodenkirchen: Vorgebirgsstraße, Pohligstraße, Am Eifeltor, Bischofsweg, Schönhauser Straße
- Lindenthal: --
- Ehrenfeld: Äußere Kanalstraße
- Nippes: Industriestraße
- Chorweiler: Industriestraße, Merianstraße
- Porz: Alter Deutzer Postweg
- Kalk: --
- Mülheim: --

Hierunter fallen in der Regel auch Gemeindestraßen, an denen sich Einrichtungen befinden, von denen hohe bezirksübergreifende Ziel- oder Quellverkehre ausgehen (z.B. Krankenhäuser, Feuerwehren, große Parkhäuser).

Sofern Maßnahmen ausschließlich den straßenbegleitenden öffentlichen Raum betreffen (z.B. Stadtmobiliar, Bäume, Brunnen etc.) kommt eine bezirkliche Zuständigkeit in Betracht. Bei einer bezirklichen Bedeutung liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksvertretung.

¹ MIV-Vorrangstraßen gemäß Radverkehrsgutachten Innenstadt

Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben in der Regel z. B. folgende Plätze:

- Plätze lt. Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt: Roncalliplatz, Alter Markt, Heumarkt, Rheingarten, Neumarkt, Rudolfplatz,
- Bahnhofsvorplatz,
- Rheinufer linksrheinisch von Bastei bis Malakoffturm,
- Rheinufer rechtsrheinisch von Hohenzollernbrücke bis Deutzer Brücke („Rheinboulevard“),
- Albertus-Magnus-Platz,
- Ebertplatz,
- Barbarossaplatz.

II. Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 4: Schul- und Kulturwesen

4.1 Schulen

Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung besitzen in der Regel die nachstehenden weiterführenden Schulen:

- Gymnasien,
- Gesamtschulen,
- Förderschulen,
- Berufsbildende Schulen/Berufskollegs,
- Tages- und Abendschulen,
- Schulen für Kranke.

Ausschließlich bezirkliche Bedeutung besitzen in der Regel:

- Grundschulen,
- Realschulen,
- Hauptschulen.

Erläuterungen zu den Maßnahmen, die die Schulen betreffen:

1. Grundlegende Entscheidungen für die Schulen sind stets überbezirklich. Da Schulen öffentliche Einrichtungen sind, ist für deren Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung der Rat zuständig, § 41 Abs. 1 lit. m GO. Darunter fallen insbesondere Neugründung und Schließung von Schulen, Umwandlung der Schulform, Einrichtung oder Aufhebung des Ganztagsbetriebes und Zügigkeitsveränderungen. Den Bezirksvertretungen ist bei diesen Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, § 2 Abs. 2 Ziff. 4.1 ZustO.

2. Grundlegende Baumaßnahmen: Neubauten, Generalsanierungen und Erweiterungsbauten haben regelmäßig eine überbezirkliche Bedeutung. Dies umfasst Schulgebäude, dazugehörige Sporthallen und erforderliche Provisorien. Den Bezirksvertretungen ist bei diesen Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, § 2 Abs. 2 Ziff. 6.4 ZustO.

3. Unterhaltung und Ausstattung der Schulen: Die Bezirksvertretungen sind für die Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen mit bezirklicher Bedeutung zuständig, § 37 Abs. 1 lit. a GO. Dies umfasst die Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung) und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen aller im Stadtbezirk gelegenen Schulen von bezirklicher Bedeutung, bei Maßnahmen ab 50.000 €, § 2 Abs. 1 Ziff. 4.1. ZustO. Hierunter fällt die bauliche Unterhaltung und Instandsetzung der Gebäude, fest eingebauter Einrichtungen und der Außenanlagen, sofern dies nicht im Rahmen der Betreiberverantwortung von der Verwaltung umzusetzen ist.

Ferner die Ausstattung mit Geräten, sowie weiteren für den laufenden Betrieb erforderlichen Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen.

4. Gestaltung der Schulhöfe aller Schulen im Stadtbezirk: Die Gestaltung der Schulhöfe aller Schulen fällt regelmäßig in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung, § 2 Abs. 1 Ziff. 4.1 ZustO.

4.4 Denkmäler, Kunstwerke und Brunnen

Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung besitzen in der Regel z. B.

- Denkmäler auf den Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung sowie an der Hohenzollernbrücke,
- die mittelalterliche Stadtmauer mit ihren Toranlagen,
- die Reste der römischen Stadtmauer,
- Uhiermonument,
- Praetorium
- Mittelalterliche Synagoge und Ritualbad (Mikwe)
- preußische Forts- und Verteidigungsanlagen,
- Innerer und Äußerer Grüngürtel,
- Rheinpark,
- Römergrab in Köln-Weiden,
- „Sportpark Müngersdorf“,
- „Mahnmal Müngersdorf“ (in Planung),
- Naturdenkmal Hangkante,
- Flora (Gebäude),
- Denkmalwerte Industriehallen (z.B. ehem. KHD-Hallen).

Kulturelle Einrichtungen

Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung besitzen in der Regel z. B.

- Zentralbibliothek,
- Philharmonie,
- Spielstätten von Oper und Schauspiel (einschließlich Interimsspielstätten),
- städtische Museen,
- Historisches Archiv,
- Rheinische Musikschule,
- Simultanhalle und zugehöriges Gelände.

IV. Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 5 ZustO: Sozial- und Gesundheitswesen einschließlich Sportpflege

5.1 Einrichtungen des Sozialwesens und des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung besitzen in der Regel z. B.

- Methadonambulanzen,
- Drogenkonsumräume,
- sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Unterkünfte für besonders in Notlage geratene Menschen,
- Flüchtlingsunterkünfte.

Bürgerzentren/bürgerschaftliche Einrichtungen

Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung besitzen in der Regel z. B. (keine). *Erläuterung: Die Bürgerzentren und bürgerschaftlichen Einrichtungen haben vorrangig eine bezirkliche Bedeutung.*

5.4 Sporteinrichtungen

Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung besitzen in der Regel z. B.

- Südstadion mit Bezirkssportanlage Süd,
- Sportpark Müngersdorf,
- Fühlinger See, Escher See,
- Sportpark Höhenberg.
- Sportanlage Stadion Merheim.

V. Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 6 ZustO: Bauwesen

6.3

Kinderspielplätze, Kindergärten, Jugendeinrichtungen

Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung besitzen in der Regel z. B.

- Familienpark im Rheinpark (Innenstadt und Mülheim),
- Jugendpark im Rheinpark (Mülheim),
- Kinder- und Jugendbüro (Innenstadt),
- Wasserspielplatz im Inneren Grüngürtel (Innenstadt/Ehrenfeld, für 2019 geplant),
- Abenteuerhalle Kalk.

Grün- und Parkanlagen

Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung besitzen in der Regel z. B.

- Rheinpark,
- Poller Wiesen,
- Rheinauen (Chorweiler),
- Botanischer Garten,
- Forstbotanischer Garten,
- Wahner Heide einschließlich Gut Leidenhausen,
- Erholungsgebiet Stöckheimer Hof sowie vergleichbare, interkommunal betriebene oder unterhaltene Grünflächen.
- Innerer Grüngürtel (einschließlich Parkstadt Süd) und
- Äußerer Grüngürtel (einschließlich Merheimer Heide). Das betrifft insbesondere die konzeptionelle und übergreifende Gestaltung der Grüngürtel einschließlich der Standorte von Nutzungsangeboten (z.B. Spielplätzen, Sport- und Bewegungsanlagen).
Demgegenüber hat deren konkrete Ausgestaltung vor Ort in der Regel bezirkliche Bedeutung.

Friedhöfe

Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung besitzt

- Melaten.

Sonstige überbezirkliche öffentliche Einrichtungen

Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung besitzen in der Regel

- alle Verwaltungsgebäude der Stadt Köln mit Ausnahme der Bezirksrathäuser.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Verfügung der Oberbürgermeisterin vom 02.09.2019 in Kraft.